

15.10.03

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Zukunftssicherung des Handwerks

- Antrag der Länder Bayern und Hessen, Thüringen -

Punkt 24 der 792. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 49 - neu - (§ 125 HwO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 48 folgende Nummer 49 anzufügen:

- "49. a) § 125 wird wie folgt gefasst:
'Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz den höheren Verwaltungsbehörden oder den sonstigen nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragenen Zuständigkeiten auf andere Behörden unter Einschluss der Handwerkskammern zu übertragen.'
- b) Der bisherige § 125 wird § 126."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Landesregierungen sollten ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass den Handwerkskammern Aufgaben nach dieser Handwerksordnung übertragen werden können. Insoweit unterliegen die Handwerkskammern der Fachaufsicht der obersten Landesbehörden. Eine vorgesehene Anhörung der Handwerkskammern sollte entfallen. Für diese mögliche Zuständigkeitsverlagerung spricht allgemein eine größere Sachnähe der Handwerkskammern sowie eine Beschleunigung von Verwaltungsverfahren. Bereits bisher folgen behördliche Entscheidungen überwiegend den Kammerstellungnahmen.